

# Computer- und Internetrecht



## Organisatorisches:

**Ort:** Hörsaal I (Van't Hoff Straße 8)

**Zeit:** 14–16 Uhr c.t.

**Beginn:** 14. April 2003, wöchentlich

**Kontakt:** Felix Clauß, R. 310, Tel. 54743

Karsten Krone, R. 5501, Tel. 52183

Julie Linnert-Epple, R. 4408, Tel. 54723

**Schein:** Alle regelmäßigen Teilnehmer erhalten einen AG-Schein, bei Teilnahme mit Referat einen Projektgruppenschein.

Dieser Schein ist kein Grundlagenschein i.S.d. Studienordnung, jedoch ein Grundlagenschein nach JAO.

# Rechtsgebiet Computerrecht?



Computerrecht?

Internetrecht?

Informationsrecht?

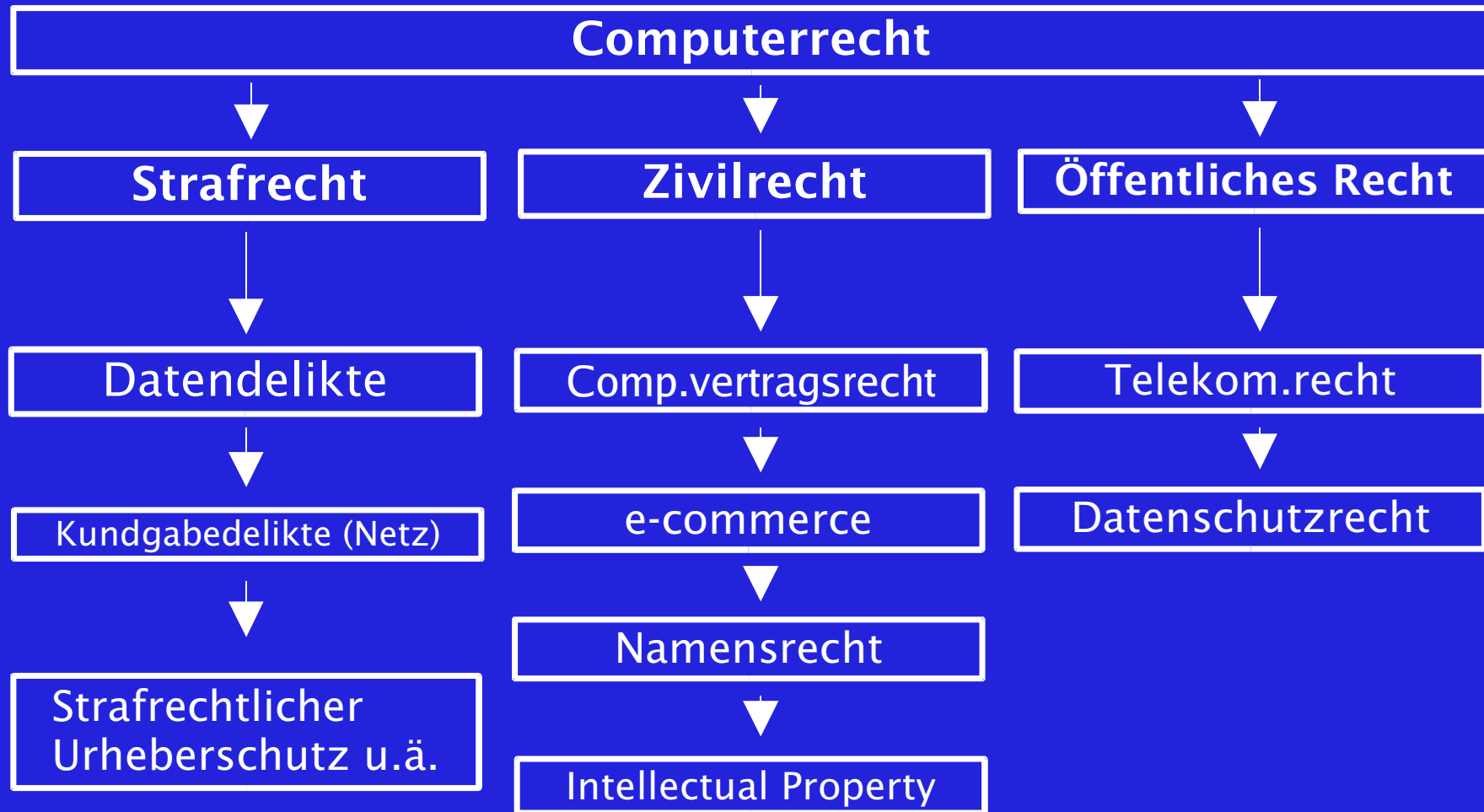
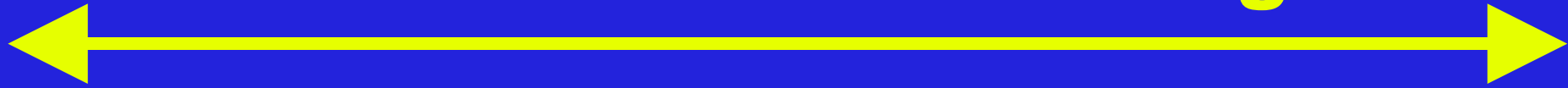
Multimediarrecht?

Netzrecht?

Cyberlaw?

e-law?

# Definition als Querschnittsgebiet



# Definition als Querschnittsgebiet



Computerrecht im weitesten Sinne

=

Menge aller Normen, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für digitale Technik und deren Benutzung setzen.

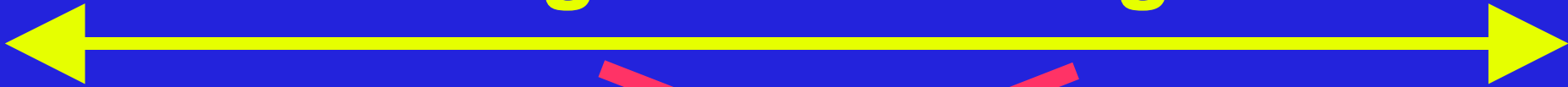
Unproblematischer Rest

**Rechtswissenschaftlich interessante Bereiche**

*Normen, die final der Regelung der Anwendung der digitalen Technik dienen, insbesondere die neuere Gesetzgebung.*

*Hergebrachte Normen, deren Tatbestandsmerkmale zur Anwendung auf digitale Technik angepasst bzw. überprüft werden müssen*

# Aufgabenstellung



Publikation

~~Produktion~~

Absatz

## Probleme u.a.:

1. Rahmenbedingungen des Auftritts, insbes. domain name
2. Haftung
3. Mißbrauch durch Dritte
4. Rechte Dritter an Inhalten



[www.shakespearesworld.de](http://www.shakespearesworld.de)

## Probleme u.a.:

1. Vertragsschluss
2. Wettbewerbsrecht

# Einzelthemen



1. Vertragsschluss (ab heute, sogleich mehr)
  - a) Sonderproblem 1: Die Online-Auktion
  - b) Sonderproblem 2: Der automatisierte Vertragsschluss im Dreipersonenverhältnis mit dem Telekommunikationsleistungserbringer (0190 / 0900 Dialer)
  - c) Sonderproblem 3: Verbraucherschutz im e-commerce
2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Inhalte im Netz
  - a) Verantwortlichkeit des access- und content-Providers
  - b) Internationale Zuständigkeit
3. Schutz vor Mißbrauch durch Dritte
  - a) Schutz von Daten und Infrastruktur
    - aa) Hacker bzw. Cracker (z.B. Eindringen oder DDOS)
    - bb) Auswirkungen von Viren und Würmern
  - b) Klassisches Computerstrafrecht
4. Grundzüge des Rechts der Domain Names
5. Kleiner Einblick in das Urheberrecht anhand der file-sharing-Systeme

# Vertragsschluss im Internet



## Grundsatz:

Privatautonomie / Formfreiheit

## Probleme:

Willenserklärungen durch Computer?

Abgabe und Zugang von WE

Bindungswirkung von Webangeboten

Einhaltung von Formerfordernissen

Einbeziehung von AGB

Beweiskraft der über den Vertragspartner  
bekannten Daten bezüglich der Identität?

# Fall Z1: Die effektive Kündigung



H betreibt einen kostenpflichtigen Informationsdienst für Besitzer von reinrassigen Birmakatzen im Netz. Um nicht zuviel Aufwand zu haben, verwendet er ein Mitgliederverwaltungsprogramm, das automatisch Kündigungen an Mitglieder versendet, wenn diese mehr als zwei Monatsbeiträge nicht gezahlt haben. So liegt der Fall bei M, weshalb das Programm des H am 1.4.2003 eine Kündigungsemail abschickt. Die e-mail Adresse ist dem H bekannt, weil M von dieser Adresse einmal eine Nachfrage an M gesandt hatte. Inzwischen kümmert sich M aber um dieses account bei einem sog. freemailer nicht mehr. Deshalb ist sein Speicherplatz dort ausgeschöpft und die e-mail wird nicht abgespeichert. H erhält eine entsprechende Fehlermeldung. Ist die Kündigung wirksam?



# Erklärungen mittels Rechner



**Elektronische  
Willenserklärung**  
z.B. gewöhnliche e-mail

**Automatisierte Willenserklärung**  
z.B. kostenpflichtige Zugangsdienste

## **Computererklärung**

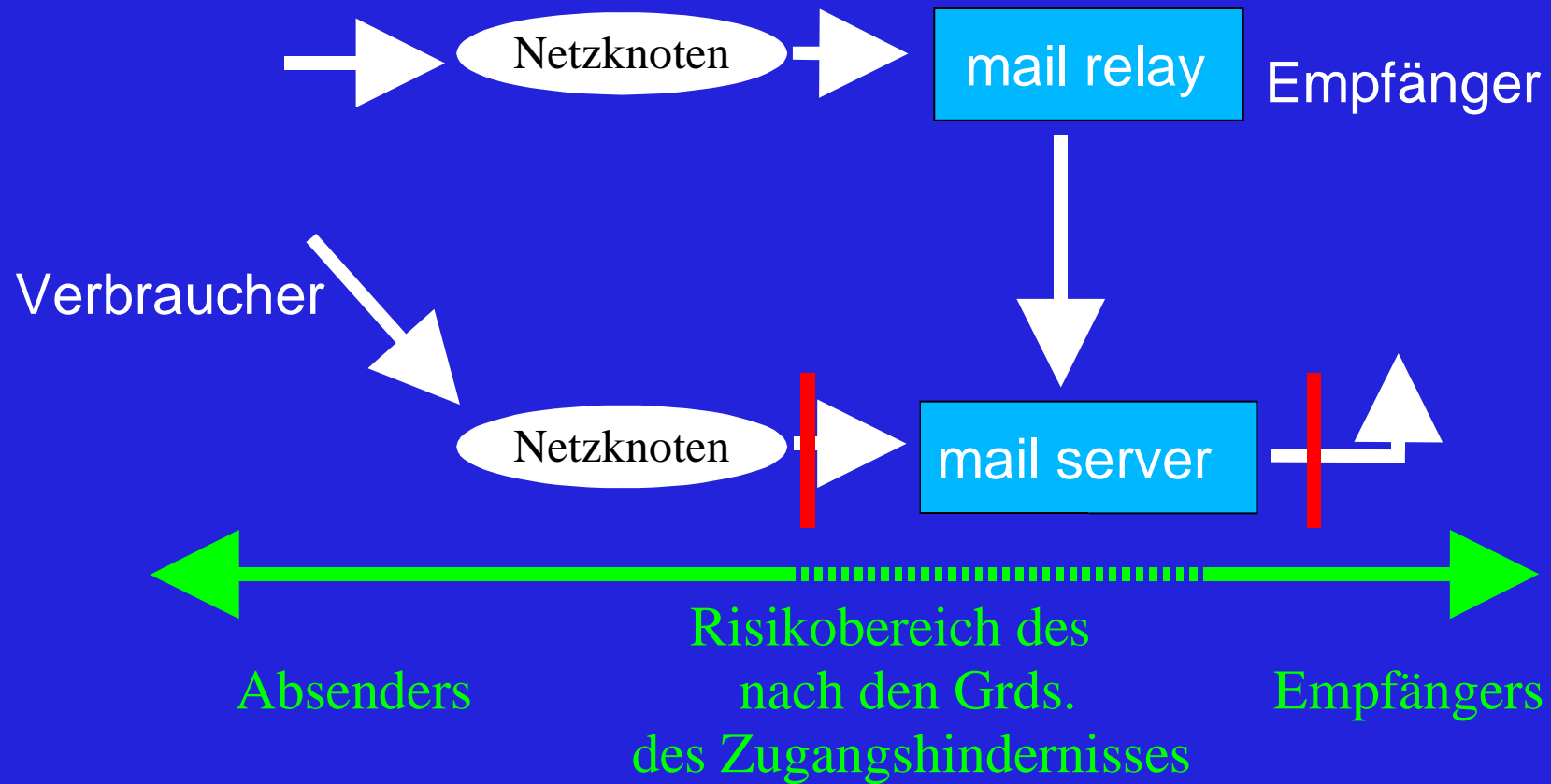
Meinung 1: Zurechenbare menschliche Willenserklärung

Meinung 2: Keine echte Willenserklärung, jedoch analoge

Anwendung der Vorschriften über

Willenserklärungen

# Abgabe und Zugang von e-mail



# Fall Z2



Die Med. AG bietet der A. GmbH per e-mail den Abschluss eines Kaufvertrages über eine bestimmte Anzahl von Rechnern an, die in den Supermärkten der A vertrieben werden sollen. Die A antwortet ihren Gepflogenheiten entsprechend mit einer e-mail, die mit Ausnahme eines *attachments* keine weitere Nachricht enthält. Dieses Attachment besteht aus einer Textdatei, erstellt mit der neuesten, weit verbreiteten Version des Programms 'Kleinweich Wort 12.0'.

Bei der M werden ausschließlich Rechner mit einem Unix-Betriebssystem eingesetzt. Mangels kompatiblen Programms, ist die Datei für M unlesbar, die Rechner werden anderweitig verkauft. Ansprüche der A?

# Kompatibilitätsobliegenheit?

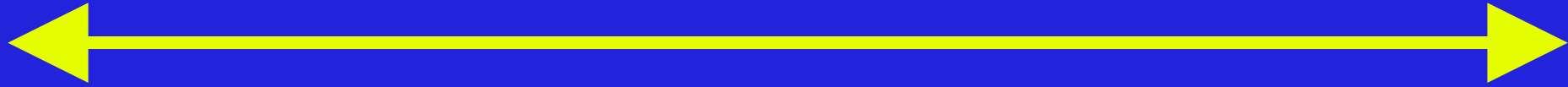


Meinung 1: Willenserklärung geht zu, Frage des Inhalts durch Auslegung

Meinung 2: Obliegenheit zur verkehrsüblichen Kompatibilität im unternehmerischen Rechtsverkehr. Soweit trotzdem keine Möglichkeit der Kenntnisnahme (exotische Formate): Kein Zugang  
Verbraucher trifft Obliegenheit nicht.

Meinung 3: Faktische Verbreitung oder plattformunabhängige Standards als Maßstab?

# Fall Z3



B bietet auf seiner kostenpflichtigen Webseite wirtschaftliche Analysen verschiedener Aktiengesellschaften an. Für jedes Dokument ist ein fester Preis vorgesehen. C füllt das Bestellformular auf der Seite aus und gibt auch Kreditkarteninformationen an. Nachdem er auf den entsprechenden Button geklickt hat, erscheint eine Seite, die ihn darauf verweist, dass ihm demnächst ein Passwort per e-mail zugehe.

Dieses erreicht ihn jedoch nie, da B sich inzwischen entschlossen hat, die Dokumente nur noch zu einem höheren Preis zu vermarkten.

# Fall Z4



Examenskandidat A chattet (IRC) im Undernet im Kanal #JuraNews unter dem Nick 'GruftStudent', Erstsemester B unter dem Nick 'N3wcomer'. Das Protokoll liest sich wie folgt:

GruftStudent> Ich hab mir fürs Examen nochmal nen neuen Brox gekauft, brauch den aber nicht mehr. Willste ihn für 3 Euro haben?

GruftStudent> Hallo, noch jemand da?

GruftStudent> ???

N3wComer> Sorry, war gerade kurz weg. Klar nehme ich den.

GruftStudent> Lass mal, habs mir anders überlegt.

# Ab- oder anwesend?

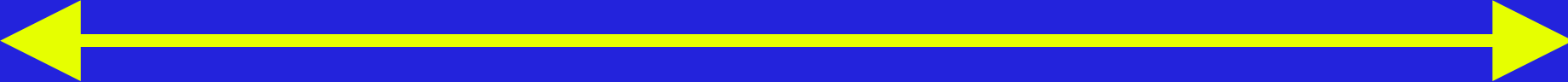


*Dies gilt auch von einem mittels Fernsprecher oder einer sonstigen technischen Einrichtung von Person zu Person gemachten Antrage. (§ 147 Abs. 1 S. 2 BGB)*

Meinung 1: Zeitliches Moment der Interaktion entscheidend für Anwendbarkeit von § 147 Abs. 1 S. 2 BGB (so wohl h.M., auch die Gesetzesbegründung zum FormanpassungsG vgl. BT.-Drs. 14/2658, S. 21)

Meinung 2 : Wahrnehmbarkeit der Reaktion bzw. Reaktionslosigkeit machen Anwendbarkeit aus (so Dörner AcP 202, 363 [S. 376])

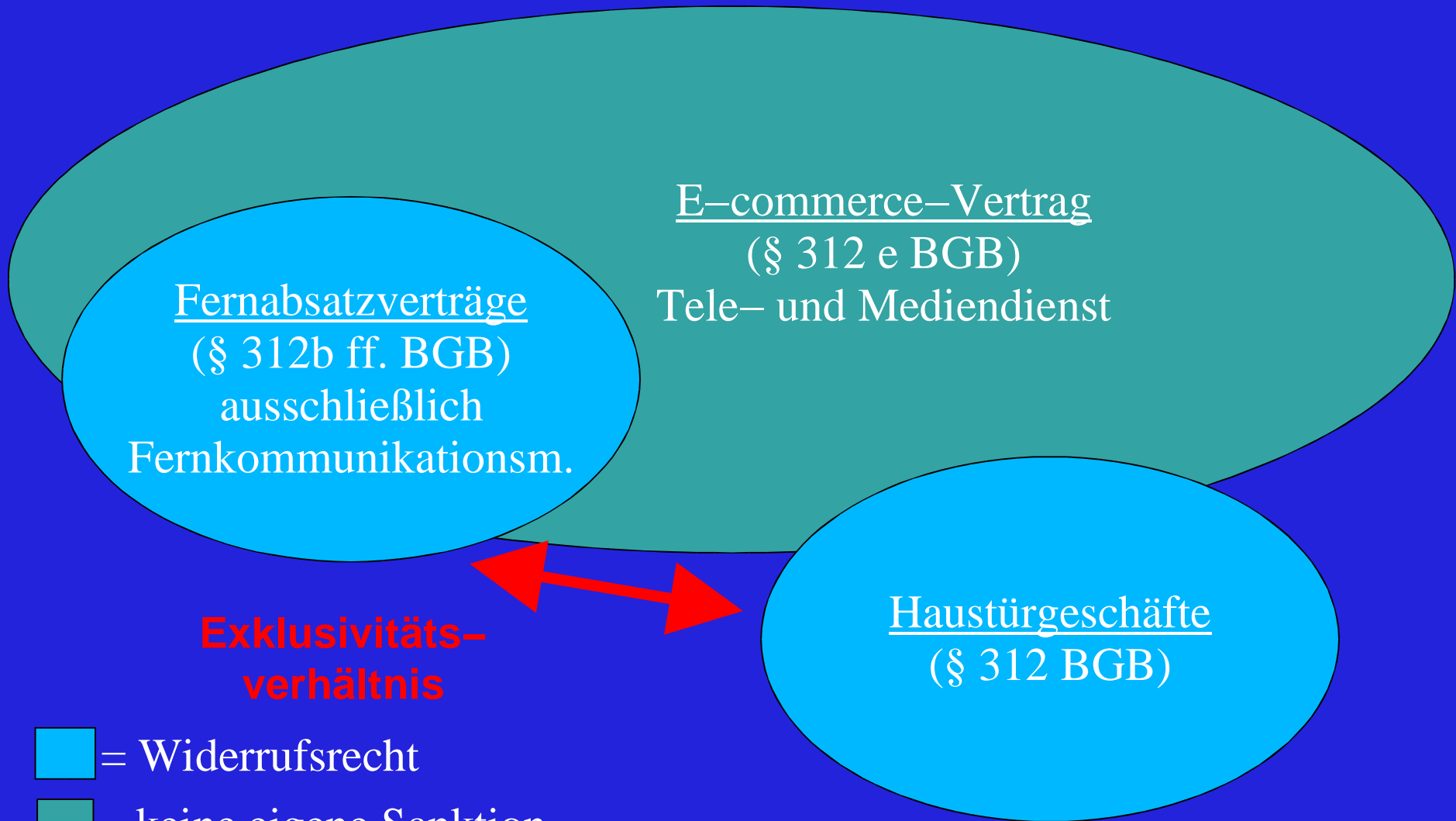
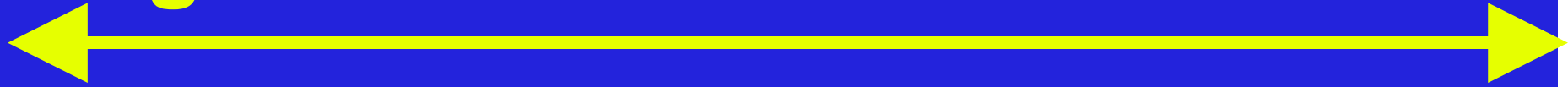
# Fall Z5



Vertreter V besucht Herrn H an einem Vormittag überraschend zu Hause. Im Rahmen des Verkaufsgesprächs weist V auch auf das Webangebot seines Arbeitgebers hin. H entscheidet sich zu nichts. Einen Tag später betrachtet H mit seiner Frau die Webpräsentation und entschließt sich zur Online-Bestellung, da sie vom dort gesehenen überzeugt sind.




# Allgemeines VerbraucherschutzR



 = Widerrufsrecht

 = keine eigene Sanktion

# Fall Z5



P bestellt am 2.1.2002 über ein HTML–Formular bei Anbieter *technikdirekt.de* im Internet eine computergesteuerte Rasensprengeranlage zur Selbstinstallation. Die Vertragsbedingungen, die äußerst komplexe Bedingungen für kostenlose Wartungsdienste enthalten, werden zusammen mit den notwendigen Verbraucherinformationen auf einer Seite als HTML–Text angezeigt. Aufgrund der Verwendung von nicht standardisierten tags erscheint der gesamte Text bei P in einem einheitlichen Layout. Hinweise zum Speichern oder Ausdrucken werden dem technisch unversierten P auf der Seite nicht gegeben.

Nach Lieferung am 1.2.2002 begehrt P mehrmals eine Kopie des Vertragstextes, zuletzt unter Setzung einer Frist, um sich mit den Wartungsbedingungen vertraut zu machen. Statt des Textes erhält er nur Zahlungsaufforderungen. Ende September hat er genug: Er sei es leid, dem Bedingungswerk nachzurennen und erkläre den Vertrag für beendet.